

II-12320 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
DR. MARILIES FLEMMING

A-1031 WIEN, DEN. 21. August. 1990.....
RADETZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

z1. 70 0502/173 -Pr. 2/90

5791/AB

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1990 -08- 27
zu 5933/J

Parlament
1017 Wien

Auf die Anfrage Nr. 5933/J der Abgeordneten Resch, Elmecker und Genossen vom 5. Juli 1990 betreffend Kavernenkläranlage Hinterstoder, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

ad 1:

Der Antrag der Gemeinde Hinterstoder für eine Förderung der Kavernenkläranlage wurde der Kommission in der Sitzung vom 25. Juni 1990 unter Anschluß von objektiven Informationen zur Begutachtung vorgelegt. Zum gegenständlichen Antrag gab es keine Wortmeldung und daher auch keine Diskussion. Der Antrag wurde mit einer Gegenstimme positiv begutachtet.

ad 2:

Es ist nicht auszuschließen, daß ein Kostenrisiko aufgrund der Felsbeschaffenheit besteht und somit die Baukosten für die Kavernenkläranlage noch deutlich höher werden können.

ad 3:

Im Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds wird bei jedem Bauvorhaben auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und

- 2 -

Wirtschaftlichkeit geachtet ebenso wie auch darauf, daß die Vorschreibungen des Wasserrechtsbescheides, soweit sie umweltrelevante Maßnahmen betreffen, eingehalten werden.

Wasserrechtliche Bewilligungen, die aufgrund eines Antrages erteilt werden, zwingen den Konsenswerber nicht, die bewilligte Anlage auszuführen. Die wasserrechtliche Bewilligung stellt ein Recht dar, jedoch keine Verpflichtung. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß für die Fertigstellung einer Anlage von der Behörde eine Frist gesetzt wird.

Eine Verlegung des Kläranlagenstandortes ist aus technischen Gründen nicht notwendig. Inwieweit andere vorgebrachte Gründe eine Förderung der aus der Standortverlegung resultierenden höheren Kosten rechtfertigen, wird noch im Detail geprüft. Erst danach fällt die Förderungsentscheidung.

ad 4:

Aus dem Wasserrechtsbescheid für die Kavernenkläranlage Hinterstoder geht hervor, daß die Wassergenossenschaft Hutterer Böden im Verfahren Parteistellung hatte. Eine Abwägung der Interessen der Gemeinde bzw. der Wassergenossenschaft kommt dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds nicht zu.

Aufgabe des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds ist es, den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit im Hinblick auf die Bereitstellung von Förderungsmitteln gerecht zu werden.

Da die Kläranlage Hinterstoder in der Kavernenbauweise besonders teuer ist, ist bisher auch noch keine Förderungsentscheidung gefallen.

